



PRO FAMILIA

FAMILIENCHARTA

**Zum 10jährigen Jubiläum
des internationalen Jahres der Familie
15. Mai 2004**

12

Schriftenreihe zum
Themenkreis Familie
Les cahiers de la famille
Bern / Berne 2004

**Schweiz
Suisse
Svizzera**

A graphic of several red lines of varying lengths and orientations, scattered around the text, resembling a stylized map or a decorative element.

1. Präambel

- §1 PRO FAMILIA SCHWEIZ kennt und beobachtet seit über 60 Jahren die Entwicklungen innerhalb der Gesellschaft, welche die Lebensbedingungen der Familien beeinflussen und damit einhergehend die Rollen der Väter, Mütter und Kinder neu definieren. Seit der Verabschiedung der Charta 1992 hat sich die Situation der in der Schweiz lebenden Familien in- und ausländischer Herkunft verändert. Die demographischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen stellen sowohl die Gemeinschaft als auch die Gesellschaft als Ganzes vor neue Herausforderungen.
- §2 Mit der **Familiencharta 2004** will PRO FAMILIA SCHWEIZ ihre Familienpolitik den Veränderungen anpassen.
- §3 Die nachfolgenden Grundsätze sollen Werte, Aufgaben und Bedürfnisse der Familie zum Bewusstsein bringen. Im Zentrum der Aussagen steht der herausragende Wert jeder Familiengemeinschaft und ihrer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktion.
- §4 PRO FAMILIA SCHWEIZ will Vertreterinnen und Vertreter der Politik, Behörden, Verbände sowie die Sozialpartner dafür gewinnen mitzuwirken, dass für alle in der Schweiz lebenden Familien zeitgerechte, zukunftsorientierte Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche ihre materielle, physische und psychische Lebensgrundlage sichern.
- §5 Mit der **Familiencharta 2004** will PRO FAMILIA SCHWEIZ Bemühungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, die im Dienste der Familien stehen, initiieren und den Dialog darüber eröffnen.

2. Grundlagen

§6 Pro Familia Schweiz verweist unter anderem auf

- die in den folgenden Erklärungen bestätigten Rechte
- die von den Vereinten Nationen angenommene allgemeine Erklärung der Menschenrechte,¹
- die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Erklärung und Übereinkunft betreffend die Rechte des Kindes,²
- die Erklärung über die Rechte behinderter Personen,³
- die Übereinkunft betreffend die Abschaffung jeder Form der Diskriminierung gegenüber den Frauen,⁴
- das Übereinkommen der IAO (156) über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer mit

- Familienpflichten,⁵
Arbeitnehmer
- das Übereinkommen der IAO (103) über den Schutz bei Mutterschaft,⁶
- die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.⁷
- der Pakt I über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- das Haager-Abkommen im Bereich der Adoption

§7 **sowie auf folgende Artikel der schweizerischen Bundesverfassung**

Art. 116 BV Abs. 1

„Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.“

Art. 41 BV Abs. 1 Bst. c und g.

„Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

...

c. Familien als Gemeinschaft von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;

...

g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.“

Art. 41 BV Abs. 2

„Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.“

Art. 8 BV Abs. 3

„Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.“

3. Definition der Familie

- §8 Familien sind Lebensgemeinschaften, die sich durch die Gestaltung der grundsätzlich lebenslangen Beziehungen von Eltern und Kindern im Generationenverbund, von Geschwistern untereinander und zur Verwandtschaft konstituieren.

- §9 Die Familie ist ein zeitlich überdauernder Ort des Aufgenommen-Werdens, der Zugehörigkeit, der Orientierung für jeden Menschen ungeachtet seines Alters, seines Geschlechts und seiner psychischen oder physischen Benachteiligung.
- §10 Die Familie leistet einen entscheidenden Beitrag für die Wahrnehmung der Grundbedürfnisse, für das Wohlbefinden und die Entwicklung eines jeden Menschen: sie bietet Schutz, Beistand, Pflege, Wertschätzung, Liebe und Zuneigung.
- §11 Die Familie ist ein Ort primärer Sozialerfahrungen. Sie bietet das Potenzial von Erfahrungen solidarischer Gemeinschaften, in denen sich jede und jeder für den anderen / die andere mitverantwortlich fühlt, Eigenständigkeit gewährt, unterstützt und gefördert werden kann.
- §12 Die Familie ist auch der Ort des gegenseitigen sozialen Lernens, des Eingehens von Bindung, des Einübens von Rollen, der Gestaltung von Beziehungen, aber auch der Ort des kritischen Austausches, der Auseinandersetzung und der Konfliktbewältigung.
- §13 Die Autonomie der Familie, Ihre Gestaltung des Alltags und individuellen Wertsetzungen müssen geachtet und respektiert werden.

4. Beziehung und Erziehung in unterschiedlichstem Kontext

- §14 Erziehungsarbeit sowie Betreuungsarbeit für Familienangehörige sind für die Gesellschaft von immenser Bedeutung.
- §15 Die Eltern-Kind-Beziehung verändert sich im Laufe des Lebens mehrfach und muss immer wieder neu gestaltet werden. Dies erfordert aufeinander abgestimmte Entwicklungen.
- §16 Eltern, losgelöst von ihrer gewählten Lebensform sind für das Kind verantwortlich. Beide Eltern unterstützen einander in ihren Erziehungsaufgaben und in der Sorge für den Unterhalt des Kindes. So weit möglich und zumutbar fördern sie die Beziehung des Kindes zum andern Elternteil und zu den Grosseltern. Dies dient der Kontinuität der Beziehungen zwischen allen Familienmitgliedern.

5. Die besonderen Rechte der Familien

- §17 Jede Familie hat ein Recht auf eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen. Wohnung und Wohnumfeld spielen für die Entfaltung und Entwicklung der Familiengemeinschaft eine tragende Rolle.

- §18 Allen Familien sollen wohnortsnahe Infrastrukturen bereit stehen, denn die soziale, kulturelle und ökologische Umwelt ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität.
- §19 Alle Familien sollen kurz-, mittel- und langfristig ihre Existenz sichern können. Sie haben insbesondere in Anerkennung ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leistungen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung ihrer Erziehungs- und Betreuungsarbeit. Insbesondere haben Familien ein Anrecht darauf, dass die mit der Familiengründung einhergehenden Einbussen beim Lebensstandard durch familienpolitische Massnahmen vermindert werden.
- § 20 Die Ausgestaltung und Höhe des Ausgleichs der Einbussen beim Lebensstandard, die mit einer Familiengründung einhergehen, haben der Bedeutung der Kinder für die Gesellschaft Rechnung zu tragen.
- § 21 Die unentgeltlichen Leistungen zugunsten der älteren Generation durch ihre Nachkommen dürfen nicht zu einer späteren Verminderung des Lebensstandards führen.
- § 22 Die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie muss von den Sozialpartnern, den Wirtschaftsverbänden sowie von den Gewerkschaften und der öffentlichen Hand ermöglicht werden. Dem Anliegen der Väter und Mütter nach partnerschaftlicher Arbeitsteilung muss Rechnung getragen werden.
- § 23 Erziehungsberechtigte sollen auch wenn sie nur teilzeiterwerbstätig oder während der Familienphase nicht erwerbstätig sind, Angebote berufsorientierter Weiterbildung nutzen können, damit sie ihre berufliche Qualifikation beibehalten, erneuern oder neue erwerben können. Ferner sollen die erworbenen Kompetenzen während der Familien- und Erziehungsphase bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden.
- §24 Alle Eltern sollen Zugang haben zu Bildung, Beratung und Begleitung. Diese befähigen sie ihre vielfältigen Aufgaben wahrzunehmen und stärken ihre Kompetenzen.
- § 25 Familienergänzende Betreuung ist Teil eines umfassenden Erziehungs- und Bildungsauftrages. Kinder sollen in Tageschulen und Kindertagesstätten eine optimale Ergänzung zu ihrer familiären Erziehung und Bildung erhalten. Sie erlaubt dem Kind neue Erfahrungen mit seiner Umgebung zu machen, welche seiner Entwicklung und seiner gesellschaftlichen Integration dienen. Die Angebote müssen sich an den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern orientieren.

§26 Jedes Familienmitglied hat Anrecht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Es soll gegen jegliche Art der Gewalt und Ausbeutung geschützt sein.

6. Die besonderen Rechte des Kindes

§27 Kein Kind darf aufgrund seines Wohnortes, seiner Herkunft, des rechtlichen Status seiner Eltern, seines Geschlechtes und seiner psychischen oder physischen Benachteiligung in seiner Entfaltung und Entwicklung diskriminiert oder behindert werden.

§28 Jedes Kind soll in seiner eigenen Familie leben und aufwachsen können; wo dies nicht gegeben ist, soll das Kind seine Wurzeln und Herkunft kennen.

§29 Das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht muss jedem Kind gewährt werden. Seine Meinungen und Wünsche sind seinem Alter und seiner Reife entsprechend zu beachten.

§30 Jedes Kind hat das Recht auf Bildung und Ausbildung. Jedes Kind soll Zugang zu entwicklungsfördernder Bildung und Begleitung haben.

§31 Ein Kind hat Anrecht auf Beziehungskontinuität und auf eine einfühlsame und qualitativ gute Betreuung.

7. Aufgaben der Familienmitglieder im Interesse der Familiengemeinschaft

§32 Vater und Mutter sowie weitere Erziehungsberechtigte tragen die primäre Verantwortung für das Kind und die Familiengemeinschaft. Sie entscheiden – auch mit dem Kind – über die Gestaltung ihres Lebensalltages und nehmen aufeinander Rücksicht.

§33 Eltern haben die Aufgabe, ihre Kinder durch die verschiedenen Lebensabschnitte in der Entfaltung und Entwicklung zu zunehmender Selbstständigkeit und Autonomie zu begleiten und zu unterstützen. Die Eltern sorgen nach ihren Möglichkeiten für den Lebensunterhalt der Kinder.

§34 Jedes Familienmitglied losgelöst vom Alter hat seinen Beitrag innerhalb der Familiengemeinschaft zu leisten. Voraussetzung für ein positives Verhältnis sind wechselseitige Beeinflussung und aufeinander abgestimmte Entwicklungen.

§35 Partner- und Eltern-Kind-Beziehungen und Grosseltern-Enkel-Beziehungen sind für alle von Bedeutung. Sie leisten gegenseitig Begleitung und Unterstützung.

8. Aufgaben der Familienpolitik

§36 Familienpolitik ist Gesellschaftspolitik. Sie ist auch eine Querschnittsaufgabe. Daher müssen die Behörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene ihre Tätigkeiten harmonisieren und koordinieren.

§37 Auf Kantonsebene sollen Expertenkommissionen die Arbeiten der Legislativen und Exekutiven begleiten. Auf Bundesebene ist ein Bundesamt für Familien und Generationenfragen zu schaffen.

§38 Die verschiedenen Akteure der Familienpolitik haben die Pflicht ein zur Entfaltung der Familien günstiges soziales Klima zu sichern, Schutz und Unterstützung zu bieten sowie Sicherheit, Solidarität und Zusammenhalt der Generationen zu fördern.

§39 Die Gesellschaft, die öffentliche Hand, die Wirtschaftsverbände, die Sozialpartner, die privatrechtlichen und halbprivatrechtlichen Institutionen im sozialen, politischen und kulturellen Bereich sind so zu gestalten, dass die Entscheidungen für Kinder nicht zu einer grundsätzlichen Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, der Möglichkeit zur Lebensgestaltung und Wohnort führen.

§40 Mutter- und Vaterschaft geniessen gesetzlichen Schutz und wirksame Unterstützung. Der Mutterschaftsurlaub, ein Vaterschaftsurlaub, ein Elternurlaub sind gesetzlich oder durch die Sozialpartner vertraglich zu sichern.

§41 Zur Wahrnehmung ihrer Familienverantwortung sind verlässliche, planbare und flexible Erwerbsarbeitszeiten für Väter und Mütter zu fördern: flexible Arbeitszeiten, Urlaubsmöglichkeiten für die Wahrnehmung spezifischer Betreuungsaufgaben, Berücksichtigung der Folgen der neuen Arbeitszeitmodelle in den Sozialversicherungen sind Massnahmen, die einem Familienleben förderlich sind. Auch darf eine familienorientierte Erwerbsarbeitszeit zu keinen Lohndiskriminierungen führen.

§42 Die Entschädigung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit ist sicher zu stellen durch Steuererleichterungen, einen Beitrag der öffentlichen Hand an die Kinderkosten und Beiträge der Sozialversicherungen.

- §43 Der im Haushalt tätige Elternteil soll den gleichen sozialen Schutz geniessen wie derjenige, der ausser Haus einer entlöhnten Erwerbsarbeit nachgeht, d.h., die Sozialversicherungen haben die der Erziehung und Hausarbeit sowie der Pflege von Familienmitgliedern gewidmete Zeit zu berücksichtigen.
- §44 Jeder Erlass soll einer Familienverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Genehmigt anlässlich der PRO FAMILIA Delegiertenversammlung zum 10 jährigen Jubiläum des Internationalen Jahres der Familie, am internationalen Tag der Familie, den 15. Mai 2004 in Zug

Anhang:**DIE BUNDESVERFASSUNG UND DIE FAMILIEN:**

Folgende Artikel enthalten einen Hinweis auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und deren Kindern:

Art. 8	Rechtsgleichheit
Art. 11	Schutz der Kinder und Jugendlichen
Art. 12	Recht auf Hilfe in Notlagen hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel,, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.
Art. 13	Schutz der Privatsphäre
Art. 14	Schutz auf Ehe und Familie
Art. 19	Anspruch auf Grundschulunterricht
Art. 41	Sozialziele
Art. 62	Schulwesen
Art. 67	Jugend und Erwachsenenbildung
Art. 108 /4	Wohnbau- und Wohneigentumsförderung
Art. 112	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Art. 116	Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung
Art. 119	Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich